

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/20 2000/09/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

70/06 Schulunterricht

70/07 Schule und Kirche

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

LDG 1984 §29 Abs1;

LDG 1984 §29 Abs2;

LDG 1984 §30 Abs1;

LDG 1984 §70 Abs1;

LDG 1984 §71;

RelUnterrichtsG §4;

SchUG 1986 §17 Abs1 idF 1993/514;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist die Beschwerdeführerin ihrer Verantwortung als Lehrerin gegenüber Kindern im Alter von 7 bis 8 Jahren (zweite Schulstufe der Volksschule) nicht nachgekommen. Sie hat in ihrem Unterricht in den ihr obliegenden Unterrichtsgegenständen Deutsch, Lesen, Schreiben und Bildnerische Erziehung rechtswidrig Lehrstoff vermittelt, der nicht ihren Unterrichtsgegenständen, sondern dem Unterrichtsgegenstand Religion zuzuordnen war. Die Dienstpflichtverletzungen sind vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung der Beschwerdeführerin als Lehrerin und ihrer Verpflichtung zur Vertrauenswahrung sowie ihren aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten zu verweisen. Das Verhalten der Beschwerdeführerin ist vor dem Hintergrund ihrer Lehrerpersönlichkeit bzw. ihrer weiteren Tragbarkeit für die Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG) zu beurteilen. Die belangte Behörde hat Feststellungen zur Grundlage der Strafbemessung darüber, in welchem Ausmaß die Beschwerdeführerin ihre Dienstpflichten verletzte (etwa mit welcher Intensität sie auf die Kinder einwirkte, ob dies im Unterricht ständig oder vereinzelt erfolgte und in welchem Umfang Gefährdungen oder gar Gesundheitsschädigungen und an welchen Kindern auftraten; wann und wie oft erteilte Weisungen nicht befolgt wurden) nicht getroffen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die von der Beschwerdeführerin nach dem Schuldspruch begangenen Dienstpflichtverletzungen (im Sinne des § 71 LDG 1984) eine solche Schwere erreicht haben, dass im Hinblick darauf die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe, nämlich der Entlassung geboten war (vgl. hinsichtlich der Anforderungen an die Begründung der Strafbemessung etwa das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1999, Zl. 99/09/0042).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090153.X08

Im RIS seit

12.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at